

# AG\_HANDELSGERICHT HSU.2022.41 vom 23. Februar 2023

Ag Handelsgericht, 2023-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag\\_handelsgericht\\_HSU.2022.41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_handelsgericht_HSU.2022.41)

FR: AG\_HANDELSGERICHT HSU.2022.41 du 23 février 2023

IT: AG\_HANDELSGERICHT HSU.2022.41 del 23 febbraio 2023

## Erwägungen

### E. 1

Kammer HSU.2022.41 Entscheid vom 23. Februar 2023 Besetzung Obergericht Dubs, Präsident Gerichtsschreiberin Näf Gesuchstellerin A. \_\_\_\_\_ vertreten durch lic. iur. Niklaus Schoch, Rechtsanwalt, und lic. iur. Seraina Bazzani-Testa, Rechtsanwältin, Birmensdorferstrasse 83, 8003 Zürich Gesuchsgegner- B. \_\_\_\_\_ rin vertreten durch lic. iur. Daniel Grunder, Rechtsanwalt, und MLaw Ramona Williner, Rechtsanwältin, Zugerstrasse 32, Postfach, 6341 Baar gesuchsgegneri- C. \_\_\_\_\_ sche Nebenin- vertreten durch lic. iur. Simon Kohler, Rechtsanwalt, Postfach, 8058 Zü- tervenientin rich Gegenstand Summarisches Verfahren betreffend Bauhandwerkerpfandrecht

- 2 - Der Präsident entnimmt den Akten: Die Gesuchstellerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Q.. Sie bezweckt die Führung der Geschäftszweige Bauunternehmung, Generalunternehmung, Kauf und Verkauf von Immobilien und Beteiligungen (Gesuchsbeilage [GB] 2). Die Gesuchstellerin verfügt in R. über eine Zweigniederlassung gleichen Namens (GB 1). Die Gesuchsgegnerin ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in S.. Sie hat insbesondere das Kaufen, Verkaufen und Verwalten von Immobilien im In- und Ausland zum Zweck (GB 9). Die Gesuchsgegnerin ist Alleineigentümerin des Grundstücks GB T. Nr. B sowie der von diesem dominierten Grundstücke GB T. Nrn. CE, CF, CH, CI, CO, CP, CAA, CAB, CAC, CAD, CAE, CAF, CAG, CAH, CAI, CAJ, CAK, CAL und CAM (GB 5 und 8). Mit Gesuch vom 8. Dezember 2022 (gleichentags persönlich überbracht) stellte die Gesuchstellerin die folgenden Rechtsbegehren: " 1. Das Grundbuchamt X. sei gerichtlich anzuweisen, zu Gunsten der Gesuchstellerin und zu Lasten der nachstehenden Grundstücke (in T.) die folgenden Pfandsummen zuzüglich 5 % Zins seit dem 29. November 2022 im Grundbuch als vorläufige Eintragung vorzumerken: Grundstück-Nr. Pfandsumme in CHF B 39'080.30 CE 2'094.80 CF 2'094.80 CH 2'094.80 CI 2'094.80 CO 2'094.80 CP 2'094.80 CAA 2'094.80 CAB 2'094.80 CAC 2'094.80 CAD 2'094.80 CAE 2'094.80 CAF 2'094.80 CAG 2'094.80 CAH 2'094.80 CAI 2'094.80 CAJ 2'094.80

- 3 - CAK 2'094.80 CAL 2'094.80 CAM 2'094.80

### E. 2

Die Anweisung gemäss Ziffer 1 hiervor sei durch das angerufene Gericht als vorläufige Massnahme, superprovisorisch und ohne Anhörung der Gesuchsgegnerin zu erteilen.

#### E. 2.1

Die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts setzt im Wesentlichen die Forderung eines Bauhandwerkers oder Unternehmers für die Leistung von Arbeit und allenfalls von Material zugunsten des zu belastenden Grundstücks sowie die Wahrung der viermonatigen Eintragungsfrist voraus (Art. 837 Abs. 1 Ziff. 3 und 839 Abs. 2 ZGB).

## **E. 2.2**

Die Eintragungsvoraussetzungen sind im Verfahren betreffend vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts lediglich glaubhaft zu machen. An diese Glaubhaftmachung werden zudem weniger strenge Anforderungen gestellt, als es diesem Beweismass für vorsorgliche Massnahmen (Art. 261 ff. ZPO) sonst entspricht.<sup>1</sup> Die vorläufige Eintragung darf nur verweigert werden, wenn der Bestand des Pfandrechts ausgeschlossen oder höchst unwahrscheinlich erscheint. Im Zweifelsfall, bei unklarer Beweis- oder Rechtslage, ist die vorläufige Eintragung zu bewilligen und die Entscheidung dem Richter im ordentlichen Verfahren zu überlassen.<sup>2</sup> Letztlich läuft es darauf hinaus, dass der gesuchstellende Unternehmer nur die blosse Möglichkeit eines Anspruchs auf ein Bauhandwerkerpfandrecht nachzuweisen hat.<sup>3</sup>

## **E. 3**

Die in Ziff. 1 hiervor beantragte superprovisorische Verfügung sei dem Grundbuchamt X. sowohl schriftlich als auch telefonisch/per Telefax oder elektronisch sofort anzumelden.

### **E. 3.1**

Die Gesuchstellerin hat bis zum 23. August 2023 beim zuständigen Gericht im ordentlichen Verfahren Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts anzuheben.

### **E. 3.2**

Im Säumnisfall fällt die in der vorstehenden Dispositiv-Ziff. 1 angeordnete vorsorgliche Massnahme dahin, wobei die Vormerkung im Grundbuch nur auf entsprechendes Gesuch hin gelöscht wird.

### **E. 3.3**

Es gilt kein Stillstand der Fristen. 4.

## **E. 4**

Der Gesuchstellerin sei eine angemessene Frist von mindestens drei Monaten ab rechtskräftigem Abschluss dieses vorläufigen Eintragungsverfahrens anzusetzen, um Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts gemäss Ziffer 1 hiervor zu Lasten des Grundstücks der Gesuchsgegnerin einzuleiten.

### **E. 4.1**

Die Gerichtskosten in Höhe von Fr. 2'500.00 sind der Gesuchsgegnerin zu tragen und werden mit dem von der Gesuchstellerin geleisteten Gerichtskostenvorschuss in Höhe von Fr. 2'500.00 verrechnet. Die Gesuchsgegnerin hat die von ihr zu tragenden Gerichtskosten der Gesuchstellerin direkt zu ersetzen.

- 17 -

### **E. 4.2**

Die Gesuchsgegnerin hat der Gesuchstellerin deren Parteikosten in richterlich festgesetzter Höhe von Fr. 2'300.90 (inkl. Auslagen) zu ersetzen.

### **E. 4.3**

Eine abweichende Verlegung der Prozesskosten mittels separater Verfügung oder im ordentlichen Verfahren bleibt vorbehalten, falls dieses vor dem Handelsgericht stattfindet.

Zustellung an: ■ die Gesuchstellerin (Vertreter; zweifach mit Doppel der Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 20. Februar 2023) ■ die Gesuchsgegnerin (Vertreter; zweifach) ■ die gesuchsgegnerische Nebenintervenientin (Vertreter; zweifach mit Doppel der Eingabe der Gesuchsgegnerin vom 20. Februar 2023) Zustellung an: ■ das Grundbuchamt X (nach Ablauf der Rechtsmittelfrist) Rechtsmittelbelehrung für die Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 ff., Art 90 ff. BGG) Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der schriftlichen Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des Entscheids an gerechnet, die Beschwerde an das Schweizerische Bundesgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder in elektronischer Form beim Schweizerischen Bundesgericht einzureichen. Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschriften bzw. eine anerkannte elektronische Signatur zu enthalten. In der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid verfassungsmässige Rechte (Art. 98 ff. BGG) verletzt. Die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat; ebenso ist der angefochtene Entscheid beizulegen (Art. 42 BGG).

- 18 - Aarau, 23. Februar 2023 Handelsgericht des Kantons Aargau 1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Dubs Näf

## **E. 5**

Das Grundbuchamt X. merkte die vorläufige Eintragung am 9. Dezember 2022 (Tagebuchnummer 13812) im Tagebuch vor.

### **E. 5.1**

Rechtliches Gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB kann die Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts nicht verlangt werden, wenn der Grundeigentümer für die angemeldete Forderung hinreichende Sicherheit leistet. Das Fehlen einer hinreichenden Sicherheit ist demnach eine negative Voraussetzung für die Eintragung bzw. den Weiterbestand des Bauhandwerkerpfandrechts.<sup>16</sup> Da Art. 839 Abs. 3 ZGB die Art der zu leistenden Sicherheit nicht vorschreibt, kann sie innerhalb der Schranken der Rechtsordnung grundsätzlich frei gewählt werden.<sup>17</sup> Entscheidend ist, dass die Sicherheitsleistung als "hinreichend" i.S.v. Art. 839 Abs. 3 ZGB qualifiziert wird.<sup>18</sup> Dies setzt voraus, dass die Sicherheitsleistung qualitativ und quantitativ die gleiche Sicherheit bietet wie das Bauhandwerkerpfandrecht.<sup>19</sup> Ob die Sicherheitsleistung als "hinreichend" qualifiziert wird, obliegt vorab der Disposition der involvierten Parteien.<sup>20</sup> Akzeptiert der Unternehmer die von der sicherleis-

### **E. 5.2**

Würdigung Am 1. Dezember 2022 unterzeichnete die gesuchsgegnerische Nebenintervenientin eine Bürgschaftserklärung. Darin erklärte sie, "die geschuldete Forderung über CHF 254'954.90 vom Schuldner" zu anerkennen und "für die volle, geschuldete Summe ab dem im Punkt 2.1. vereinbarten Fälligkeitsdatum" (31. Mai 2023) unbefristet zu haften. Die Gesuchstellerin bestreitet, dass für ihre Forderung damit hinreichend Sicherheit geleistet worden sei (Gesuch Rz. 60). Auch die Gesuchsgegnerschaft macht dies nicht geltend. Nachdem allein die gesuchsgegnerische Nebenintervenientin erklärt hat, für den Betrag von Fr. 254'954.90 (als einfache Bürgin) zu haften (GB 19), liegt gerade keine von einer Schweizer Bank oder Versicherungsgesellschaft ausgestellte Bürgschaft vor. Daher bietet sie vorliegend – unabhängig davon, ob die einfache Bürgschaft überhaupt als

hinreichende Sicherheitsleistung i.S.v. Art. 839 Abs. 3 ZGB betrachtet werden kann – in qualitativer Hinsicht nicht die gleiche Sicherheit wie das Bauhandwerkerpfandrecht. Auch unter quantitativen Gesichtspunkten ist die Gleichwertigkeit zu verneinen: Während das Bauhandwerkerpfandrecht auch allfällige Verzugszinsen zeitlich unbeschränkt abdeckt, umfasst die Erklärung der gesuchsgegnerischen Nebenintervenientin diese gerade nicht. Mit der "Schuldanererkennung, Zahlungsvereinbarung, Einfa-

#### **E. 6**

Mit Verfügung vom 4. Januar 2023 wurde das Verfahren auf gemeinsamen Antrag der Parteien bis zum 31. Januar 2023 sistiert.

#### **E. 7**

Mit Eingabe vom 25. Januar 2023 liess die C. die folgenden Anträge stellen: "1. Es sei die C., CHE-[...], mit Sitz in U., als Nebenintervenientin auf der Seite der Gesuchsgegnerschaft zuzulassen.

- 4 - 2. Es sei das Gesuch der Gesuchstellerin um vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts vollumfänglich abzuweisen. 3. Es sei das Grundbuchamt X. gerichtlich anzuweisen, das auf dem Grundstück der Gesuchsgegnerschaft einstweilen zugunsten der Gesuchstellerin vorläufig eingetragene Bauhandwerkerpfandrecht umgehend und vollumfänglich zu löschen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Gesuchstellerin." Zur Begründung wurde ausgeführt, die C. habe der Gesuchsgegnerin diverse Grundstücke verkauft, auf welchen nun

Bauhandwerkerpfandrechte vorläufig eingetragen worden seien. Als Verkäuferin stehe sie gegenüber der Gesuchsgegnerin in der Pflicht, solche Pfandrechte abzulösen. Weiter erklärte sie, in vorliegendem Verfahren auf eine detaillierte materielle Stellungnahme zu verzichten. Allfällige formelle und materielle Einreden und Einwendungen behalte sie sich für den ordentlichen Prosequierungsprozess ausdrücklich vor. Das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen werde der Vollständigkeit halber bestritten. Mit Eingabe vom 27. Januar 2023 stellte die Gesuchsgegnerin die folgenden Rechtsbegehren: "1. Es sei die C., CHE-[...], mit Sitz in U. als Nebenintervenientin auf der Seite der Gesuchsgegnerin zuzulassen. 2. Es sei das Gesuch der Gesuchstellerin um vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts vollumfänglich abzuweisen. 3. Es sei das Grundbuchamt X. gerichtlich anzuweisen, das auf dem Grundstück der Gesuchsgegnerschaft einstweilen zugunsten der Gesuchstellerin vorläufig eingetragene Bauhandwerkerpfandrecht umgehend und vollumfänglich zu löschen. 4. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MWST) zu Lasten der Gesuchstellerin." Zur Begründung wurde ausgeführt, die Sistierung könne aufgehoben werden. Die Gesuchsgegnerin habe Kenntnis vom Antrag der C. und stimme diesem zu. Das Interesse der C. sei evident. Gleichzeitig äusserte sich die Gesuchsgegnerin zum Gesuch vom 8. Dezember 2022. Sie erklärte, auf eine detaillierte materielle Stellungnahme zu verzichten. Allfällige formelle und materielle Einreden und Einwendungen

- 5 - behalte sie sich für den ordentlichen Prosequierungsprozess vor. Der Vollständigkeit halber werde das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen bestritten.

#### **E. 7.1**

Rechtliches Ist eine Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts noch nicht rechtshängig, ist der gesuchstellenden Partei nach Art. 263 ZPO eine Frist zur

Einreichung der Klage mit der Androhung anzusetzen, dass die Vormerkung der vorläufigen Eintragung im Grundbuch bei ungenutztem Ablauf der Frist ohne weiteres und ersatzlos gelöscht werde.<sup>27</sup> Die Bemessung der Prosequierungsfrist liegt im Ermessen des Gerichts, wobei die Interessen der Parteien, insbesondere das Beschleunigungsinteresse des Grundeigentümers mit dem Interesse des Unternehmers an ausreichender Vorbereitungszeit für das Vorbereiten und Verfassen der Klageschrift, gegeneinander abzuwägen sind.<sup>28</sup> Bei Fällen der vorliegenden Grösse beträgt die Prosequierungsfrist nach handelsgerichtlicher Praxis rund drei Monate. Der Fristenstillstand gemäss Art. 145 Abs. 1 ZPO ist bei der Prosequierungsfrist nach Art. 263 ZPO i.V.m. Art. 961 Abs. 3 ZGB ausgeschlossen.<sup>29</sup>

### **E. 7.2**

Würdigung Die Gesuchstellerin beantragt, es sei ihr eine Prosequierungsfrist von sechs Monaten zu gewähren. Der Fall weise eine gewisse Komplexität auf und die Forderungsschuldnerin habe mehrfach den Willen geäussert, die offenen Forderungen im Laufe des ersten Halbjahres 2023 bzw. bis zum

### **E. 9**

Mit Verfügung vom 1. Februar 2023 hielt der Präsident fest, dass mit Erstattung der Stellungnahme / Gesuchsantwort der Gesuchsgegnerin vom 27. Januar 2023 der Schriftenwechsel im summarischen Verfahren abgeschlossen sei. Weiter stellte er der Gesuchstellerin die Eingaben der Gesuchsgegnerschaft zu und setzte ihr Frist, um zum Interventionsgesuch der C. Stellung zu nehmen.

### **E. 10**

Mit Eingabe vom 13. Februar 2023 (Postaufgabe: gleichentags) verzichtete die Gesuchstellerin auf eine Stellungnahme zum Interventionsgesuch. Weiter änderte sie ihren prozessualen Antrag gemäss Rechtsbegehren Ziff. 4 wie folgt: "Der Gesuchstellerin sei eine angemessene Frist von mindestens sechs Monaten ab rechtskräftigem Abschluss dieses vorläufigen Eintragungsverfahrens anzusetzen, um Klage auf definitive Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts gemäss Ziffer 1 hiervor zu Lasten des Grundstücks der Gesuchsgegnerin einzuleiten." Zur Begründung führte sie aus, der vorliegende Fall weise nur schon angesichts der Vielzahl von Pfandschuldnern eine gewisse Komplexität auf. Daneben sei aktenkundig, dass die Forderungsschuldnerin gegenüber der Gesuchstellerin mehrfach ihren Willen geäussert habe, die offene Forderung im Laufe des ersten Halbjahres 2023 bzw. bis zum 31. Mai 2023 zu begleichen. Eine aussergerichtliche Einigung in den kommenden Monaten scheine daher nicht aussichtslos zu sein.

### **E. 11**

Mit Verfügung vom 15. Februar 2023 wurde die C. (fortan: gesuchsgegnerische Nebenintervenientin) als Nebenpartei der Gesuchsgegnerin zugelassen.

### **E. 12**

AGVE 2003, S. 38; VETTER/BUFF, Verzugszinsen bei «zahlbar innert 30 Tagen», SJZ 2019, S. 151 f. m.w.N.; BSK OR I-WIDMER LÜCHINGER/WIEGAND, 7. Aufl. 2019, Art. 102 N. 9b; KOLLER, Schweizerisches Obligationenrecht: Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2017, N. 55.32.

### **E. 13**

BGE 126 III 462 E. 4c.aa; BSK ZGB II-THURNHERR (Fn. 1), Art. 839/840 N. 29.

**E. 14**

BSK ZGB II-THURNHERR (Fn. 1), Art. 839/840 N. 31a.

- 10 - die Bauwerke oder die Arbeiten bzw. Leistungen hierzu eine funktionelle Einheit bilden und die Bauarbeiten in einem Zug ausgeführt worden sind.<sup>15</sup>

**E. 15**

SCHUMACHER/REY (Fn. 1), N. 1182 ff.; BSK ZGB II-THURNHERR (Fn. 1), Art. 839/840 N. 30.; BRITSCHGI, Das belastete Grundstück beim Bauhandwerkerpfandrecht, 2008, S. 55 f.

**E. 16**

SCHUMACHER/REY (Fn. 1), N. 1215.

**E. 17**

VETTER/BRUNNER, Die hinreichende Sicherheit gemäss Art. 839 Abs. 3 ZGB, in: Jusletter 27. Februar 2017, Rz. 6; SCHUMACHER/REY (Fn. 1), N. 1251.

**E. 18**

VETTER/BRUNNER (Fn. 17), Rz. 6.

**E. 19**

BGE 142 III 738 E. 4.4.2.; VETTER/BRUNNER (Fn. 17), Rz. 8; SCHUMACHER/REY (Fn. 1), N. 1226 und 1252 f. m.w.N.

**E. 20**

Vgl. SCHUMACHER/REY (Fn. 1), N. 1300; VETTER/BRUNNER (Fn. 17), Rz. 30; Siehe auch Merkblatt des Handelsgerichts des Kantons Aargau, abrufbar unter <<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/jb/dokumente/obergericht/handelsgericht/merkblatt-handelsgericht.pdf>>, zuletzt besucht am

**E. 21**

VETTER/BRUNNER (Fn. 17), Rz. 30; SCHUMACHER (Fn. 16), N. 1314.

**E. 22**

VETTER/BRUNNER (Fn. 17), Rz. 31.

**E. 23**

Siehe zur (Solidar-)Bürgschaft statt vieler SCHUMACHER/REY (Fn. 1), N. 1268 ff. m.w.N.

**E. 24**

BSK ZGB II-THURNHERR (Fn. 1), Art. 839/840 N. 11; SCHUMACHER/REY (Fn. 1), Rz. 1252 f. m.w.N.

**E. 25**

VETTER/BRUNNER (Fn. 17), Rz. 17 m.w.N.

**E. 26**

VETTER/BRUNNER (Fn. 17), Rz. 11; SCHUMACHER/REY (Fn. 1), N. 1268.

- 12 - cher Bürgschaftsvertrag" vom 1. Dezember 2022 der gesuchsgegnerischen Nebenintervenientin wurde daher keine hinreichende Sicherheit i.S.v. Art. 839 Abs. 3 ZGB geleistet. 6. Ergebnis Zusammenfassend ergibt sich, dass die Voraussetzungen für die vorläufige Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts für die folgenden Pfandsummen erfüllt sind: - Fr. 39'080.30 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. B; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CE; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CF; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CH; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CI; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CO; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CP; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAA; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAB; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAC; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAD; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAE; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAF; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAG; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAH; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAI; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAJ; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAK;

- 13 - - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAL; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAM. Die mit Verfügung vom 9. Dezember 2022 superprovisorisch angeordneten Vormerkungen der vorläufigen Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten sind in diesem Umfang zu bestätigen. 7. Prosequierung

### **E. 31**

Vgl. Merkblatt zur Frage der Berücksichtigung der Mehrwertsteuer bei der Bemessung der Parteientschädigung der Gerichte des Kantons Aargau vom 11. Januar 2016:

<<https://www.ag.ch/media/kanton-aargau/jb/dokumente/obergericht/handelsgericht/merkblatt-mwst.pdf>> (zuletzt besucht am 22. Februar 2023).

- 16 - - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAE; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAF; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAG; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAH; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAI; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAJ; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAK; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit 29. November 2022 auf dem Grundstück GB T. Nr. CAL; - Fr. 2'094.80 zzgl. Zins zu 5 % seit

29. November 2022 auf dem Grund- stück GB T. Nr. CAM. 2. Das Grundbuchamt X. wird angewiesen, die Vormerkung gemäss Dispo- sitiv-Ziff. 1 aufrechtzuerhalten. 3.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.